



Interessengemeinschaft für mehr Lebensqualität durch Eigeninitiative in Holdenstedt

Resolution gegen die Zerstörung des Schlossparkes Holdenstedt

Einstimmig verabschiedet durch die Mitgliederversammlung des gemeinnützigen Vereines Pro Holdenstedt, Interessengemeinschaft e.V. am 12. Februar 2019

Wir fordern den Rat, die Fraktionen, die Verwaltung der Hansestadt Uelzen sowie den Ortsrat Holdenstedt auf,

- **die Zerstörung des Schlossparkes durch die massive Bebauung auf drei Bau-
feldern abzulehnen,**
- **den ausgesprochenen Bauvorbescheid nicht zu verlängern und**
- **den denkmalgeschützten Schlosspark in seiner jetzigen Gestalt als Natur- und
Erholungsraum zu erhalten.**

Denn

- die von der Verwaltung vorgeschlagene Variante zielt nicht auf das Schloss, sondern auf den **Verkauf des Schlossparks als günstige Baufläche**. - Der politische Auftrag an die Verwaltung vom März 2014 lautete, zu prüfen, ob ein Verkauf des Schlosses Holdenstedt möglich ist.-
- bei dieser Variante wird das **denkmalgeschützte Ensemble aus Schloss, Kirche, Schlossmauer und Schlosspark** per Beschluss unwiederbringlich zerstört.
- die per Bescheid **genehmigten Gebäude** hätten eine Grundfläche von bis zu 1.400 m² und würden so den Schlosspark gegenüber der Kirche (420 m²) und dem Schloss (650 m²) deutlich **dominieren**.
- es kann von einem **deutlich größeren Eingriff** in die raumwirkende und ökologisch wertvolle Gehölzsubstanz ausgegangen werden, **als es die bekannt gewordenen Unterlagen suggerieren**. Allein 27 größere Bäume stehen im direkten 5m-Umfeld der zukünftigen Gebäude. Unter Rücksicht auf nötige Baufreiheit, Zuwegungs- und Abstandsflächen erscheint eine Fällung von nur 14 Bäumen sehr unrealistisch.
- Eine ruhige öffentliche Erholung und eine qualitative Erlebbarkeit des Schlossparkes wird von der Versammlung als mit dieser Variante nicht vereinbar angesehen.

Die Versammlung missbilligt, dass sich die Stadtverwaltung hier selbst eine Bebaubarkeit ohne eine öffentliche Beteiligungsmöglichkeit genehmigt hat.

- Es war der Stadt in den ersten Jahren (2014 – 2016) nicht gelungen, einen Käufer für das Schloss zu finden.
- Erst nach der Ausweisung der Bauflächen im Schlosspark meldeten sich ernsthafte Interessenten. Das städtische Gebäudemanagement - selbst von der Stadt mit der Vermarktung beauftragt – hatte wiederum bei der Stadt einen Bauvorbescheid zur

zweigeschossigen Bebauung von 1.400 m² im Schlosspark beantragt. Die Stadt als Verkäufer ist somit Eigentümer, Antragsteller, Baubehörde und untere Denkmalschutzbehörde zugleich!

Weil **das Verfahren intransparent, ohne öffentliche Beteiligung** erfolgte, fühlen sich die Bürger zu Recht ausgeschlossen und nicht in ihren Bedenken ernst genommen.

Unverständlich für die Öffentlichkeit ist, dass für diesen sensiblen Bereich die Bebaubarkeit per Bauvorbescheid erteilt wurde, anstatt einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund

- der kulturellen Bedeutung der Anlage, für die seit dem 13. Jahrhundert eine Burganlage und schon im 16. Jahrhundert der Standort eines Schlosses bestätigt ist. Es handelt sich um ein herausragendes, über den Ortsbereich hinaus bedeutsames Kulturgut, von dem sogar Merian-Stiche existieren.
- der möglichen Bebauung unmittelbar neben der St. Nicolai Kirche (erstmalig 1266 erwähnt). Ein per Bauvorbescheid mögliches Gebäude mit größerer Grundfläche als die Kirche würde das Ensemble zweifelsfrei räumlich und visuell dominieren.
- der denkmalschutzrechtlichen Belange, da die gesamte Anlage einschließlich Schlosspark und Schlossmauer als Einheit unter Denkmalschutz steht.
- der Lage im Landschaftsschutzgebiet. Eine Verschlechterung des Landschaftsbildes, des Naturerlebens und des Naturgenusses ist nicht zulässig. Erholungssuchende kommen täglich, um die Ruhe und die Natur im Ambiente des Schlossparks zu genießen.
- der geplanten Bebauung ohne Bebauungsplangrundlage. Dieses würde voraussetzen, dass sich die geplanten Gebäude in Art und Nutzung an der Umgebung orientieren können. Das ist aus der heterogenen Umgebungsbebauung unseres Erachtens nicht ableitbar (landwirtschaftliche Betriebe, Bauhof eines Tiefbauunternehmens, Kfz-Werkstatt, Einfamilienhäuser, Mühlengebäude, ehem. Forsthaus, Kirche Schloss usw.).
- der zukünftigen Auslegung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Andernorts zu erteilende städtisch Auflagen die zuvor genannten Rechtsbereiche betreffend, werden einen kritischen Vergleich mit dem Vorhaben „Schlossparkbebauung Holdenstedt“ Stand halten müssen (Insbesondere Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Bauen ohne Bebauungsplan).

Die Versammlung ersucht den Landkreis, als kommunale Aufsichtsbehörde, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und die Einhaltung der Anforderungen an die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sicher zu stellen.

Insbesondere weil hier die Beurteilung der Schutzgüter unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen soll.

Mit Nachdruck weisen wir hin, auf

- die Nachbarschaft zum Bauhof eines großen Tiefbauunternehmens (mögliche Konflikte durch Umgebungslärm),
- die Nachbarschaft zur Kirche,

- den Schutz der Sichtachse Schlossportal – Haupteingangstor (ehemals das Veerßer Tor der Stadt Uelzen),
- den Erhalt der ensemble- und raumprägenden Allee vom nördlichen Schlossparktor Richtung Süden mit ihren markanten, teils sehr mächtigen Bäumen,
- die Bedeutung des Schlossparks für die Artenvielfalt, hier beispielhaft auf den Schutz der bedeutenden Fledermauspopulation vor Störungen sowie Verlust von Nahrungshabitaten und Quartieren,
- den Schutz der jährlich brütenden Schleiereulen und Turmfalken im südlich angrenzenden Stallgebäude,
- die Schönheit und Eigenart der Frühblüher im Park und insbesondere auf den geplanten Baufeldern,
- die dauerhaften Auswirkungen temporärer Baubegleiterscheinungen: Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und Baustoffablagerungen (z.B. durch Rodungen, Versiegelungen und Verdichtungen),
- den zwangsläufig zusätzlichen Flächenbedarf für Zuwegungen, Parkplätze, Aufstellflächen und Außenanlagen,
- die gesteigerten Anforderungen an bestehende Zufahrten und Freiräume bezüglich Befestigung und Lichtraumprofil z.B. für die Feuerwehr an den geplanten Gebäuden und rückseitig des Schlosses,
- und schließlich die zu erwartenden Wechselwirkungen der genannten Aspekte untereinander.

Für Pro Holdenstedt e.V.
Der Vorstand

Herwig Maaß

Gunnar Staude

Timo Klabunde

Curtis Timm

Claudia Wollrath

Entsprechend der Satzung und dem Feststellungsbescheid des Finanzamtes fördert der Verein folgende gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern:

- *Förderung der Jugend- und Altenhilfe,*
- *Förderung von Kunst und Kultur,*
- *Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,*
- *Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,*
- *Förderung des Umweltschutzes.*

Hier der Bericht der AZ zur möglichen Bebauung des Schlossparkes:

<https://www.az-online.de/uelzen/stadt-uelzen/schloss-koennte-gebaut-werden-9695715.html>

Bemerkungen:

- Bzgl der Forderung, den **Bauvorbescheid nicht zu verlängern**, hier die Hintergrundinformationen:
 - Der Bauvorbescheid wurde verwaltungsmäßig vom städtischen Gebäudemanagement beantragt und 11/2016 von der städtischen Baubehörde erteilt. Er gilt vorerst für 3 Jahre, läuft also 11/2019 aus und kann vom jeweiligen Eigentümer mehrfach verlängert werden.
 - Wir fordern, den Antrag auf Verlängerung nicht dem Bürgermeister zu überlassen, sondern die Entscheidung durch die politische Willensbildung herbei zu führen. Das heißt:

Erstellung einer Vorlage, Vorstellung im Ortsrat, Beratung und Beschlussempfehlung im zuständigen Fachausschuss, Entscheidung (VA oder Rat).